

**Auszug aus den Statuten (Schwerpunkt Passive Mitglieder)**  
**FairHelp Austria - Sichere Arbeit in privaten Haushalten**  
**ZVR: 237988683**

Fassung Nr. 1 vom 23.April 2015

§1 (2) Vereinssitz: Wien, Tätigkeitsbereich: Österreich

§9 Der/die Generalsekretär/in vertritt den Verein nach außen, bei seiner/ihrer Verhinderung der Finanzvorstand.

§ 2: Vereinszweck

1. Erhöhung des Anteils der legalen Beschäftigungsverhältnisse und die Bekämpfung von Lohndumping und Ausbeutung von Beschäftigten in privaten Haushalten,
2. Aufklärung und Sensibilisierung bezüglich der Möglichkeiten legaler Beschäftigung und sozialer Absicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten,
3. Verbesserung der Lebenssituation von Dienstnehmer/innen, die in privaten Haushalten tätig sind, insbesondere durch Förderung der Integration, Qualifizierung und Vernetzung, sowie Unterstützung für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben in Österreich,
4. Verbesserung der Anerkennung von bezahlter Arbeit in privaten Haushalten in der Gesellschaft - einerseits als wertvolle Entlastung anderweitig berufstätiger Haushaltsführender und andererseits als Mittel zur Schaffung von niederschweligen Arbeitsplätzen (Win-Win-Prinzip), sowie die bessere Verankerung im Sozialversicherungs- und Steuersystem,
5. wissenschaftliche Erfassung und Erforschung der Umstände, der Genese und der Auswirkungen von Fremdarbeit in privaten Haushalten im nationalen und internationalen Kontext.
6. Keinesfalls Zweck des Vereins sind gewerbliche Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung oder –bereitstellung. Ebenso ausgeschlossen wird die Erbringung von gewerblichen Pflege-, Haushalts- oder Betreuungsdienstleistungen durch Vereinsmitglieder oder Angestellte des Vereins in dessen Auftrag.

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann in folgenden Kategorien erworben werden:

**Aktive Mitgliedschaft:**

a) „Mitarbeiter/in“

**Passive Mitgliedschaft:**

b) „Dienstnehmer/in“

c) „Dienstgeber/in“

d) Fördermitgliedschaft

e) Ehrenmitgliedschaft

f) Altmitgliedschaft

(2) **Definitionen:**

- a) Aktive Mitglieder – „Mitarbeiter/innen“ sind Personen, die sich regelmäßig und persönlich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Passive Mitglieder – „Dienstnehmer/innen“ sind jene, die als Dienstnehmer/innen in privaten Haushalten tätig sind.
- c) Passive Mitglieder – „Dienstgeber/innen“ sind jene, die als Dienstgeber/innen in privaten Haushalten fungieren.

- d) Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die dem Verein regelmäßig finanzielle Zuwendungen und/oder Sachspenden leisten und/oder den Verein durch unentgeltliche Zurverfügungstellung von speziellen Fachkenntnissen und/oder Dienstleistungen unterstützen.
- e) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft und/oder im Arbeitsleben und/oder um den Verein verdient gemacht haben.
- f) Altmitglieder – sind ehemalige Mitglieder nach Punkt a), die sich über längere Zeit um den Verein verdient gemacht haben und auch weiterhin am Vereinsleben teilhaben möchten.

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb jeglicher Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft für passive Mitglieder gelten folgende Voraussetzungen:
  - a) „Dienstnehmer/in“: physische Personen, die eine gültige Arbeitserlaubnis für Österreich besitzen oder innerhalb von drei Monaten ab Vereinsbeitritt erlangen können und durch ein bestehendes Mitglied des Vereins als vertrauenswürdig empfohlen werden und den entsprechenden jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
  - b) „Dienstgeber/in“: alle physischen Personen, die einen privaten Wohnsitz im Bereich der Vereinstätigkeit haben und durch ein bestehendes Mitglied des Vereins als vertrauenswürdig empfohlen werden und den entsprechenden jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern jeglicher Art entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die notwendige **persönliche Empfehlung** bei passiven Mitgliedschaften für „Dienstnehmer/innen“ und „Dienstgeber/innen“ soll sowohl dem Schutz der Dienstnehmer/innen als auch der Dienstgeber/innen dienen, da im Bereich von Dienstleistungen in privaten Haushalten ein **besonderes beiderseitiges Vertrauensverhältnis** vorausgesetzt wird.
- (5) Der Vorstand behält sich vor, im Zweifelsfall von allen aktiven Mitgliedern sowie von „Dienstnehmer/innen“ und „Dienstgeber/innen“ jederzeit - auch nach Erwerb der Mitgliedschaft - ein **polizeiliches Leumundszeugnis** zu verlangen. Die daraus entstehenden Kosten müssen vom Verein getragen werden.
- (6) Die Entrichtung des **Mitgliedsbeitrags** bei passiven Mitgliedschaften für „Dienstnehmer/innen“ und „Dienstgeber/innen“ im Jahr der Aufnahme hat bei Aufnahme bis inklusive 30.6. des Jahres in voller Höhe, **bei Aufnahme nach dem 30.6. des Jahres in halber Höhe für das jeweilige Jahr** zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

## § 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, ..., durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die passive Mitgliedschaft für „Dienstnehmer/innen“ und „Dienstgeber/innen“ erlischt automatisch zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag für eben dieses Jahr nicht einbezahlt wurde. Die Mitgliedschaft kann aber durch Einzahlung des ausstehenden Beitrags wieder aktiviert werden. Sollte die Unterbrechung der Zahlung des Mitgliedsbeitrags einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betreffen, das heißt, mehr als ein Jahresbeitrag ausständig sein, entscheidet der Vorstand über die Reaktivierung der Mitgliedschaft.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens bzw. des Verlusts der Vertrauenswürdigkeit nach §5 Abs.3 verfügt werden.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss während des Kalenderjahres wird ein bis zu diesem Zeitpunkt eventuell bereits geleisteter Mitgliedsbeitrag nicht zurückerstattet.
- (5) Über Berufungen gegen Ausschlüsse entscheidet in letzter Instanz das Schiedsgericht.

### § 7a: Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, das gesamte Schulungs- und Beratungsangebot des Vereins wo vorgesehen kostenlos, jedenfalls aber zu vergünstigten Bedingungen in Anspruch zu nehmen und an allen für ihre Mitgliedskategorie oder für die Öffentlichkeit bestimmten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passiven Mitgliedern ist das Recht zur Teilnahme nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten bzw. nach rechtzeitiger Anmeldung zu gewähren. (Das Rederecht sowie das aktive Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht allen aktiven Mitgliedern bzw. deren Delegierten zu.)
- (3) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu, sofern sie natürliche Personen sind und die für die jeweilige Position notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Ausfolgung der Statuten.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, die allgemeine Mitgliedereinsicht in seine/ihre persönlichen Daten in der Mitgliederliste beliebig zu beschränken.
- (7) Jedes Mitglied, das von einem Vereinsbeschluss betroffen ist, hat das Recht, diesen anzufechten.
- (8) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (9) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (10) Die Mitglieder sind vom Vorstand jährlich über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die/der Prüfer einzubinden.

### § 7b: Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (2) **Passive Mitglieder – „Dienstnehmer/in“** sind verpflichtet, den vereinbarten jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht einzubezahlen (**Beitragsverpflichtung**), vom Verein kostenlos angebotene für sie nützliche Schulungen, Kurse und Fortbildungen nach Möglichkeit zu besuchen (**Fortbildungsverpflichtung**), sowie die vom Verein vorgegebenen Qualitätsstandards in ihrer Arbeit ein zu halten (**Qualitätsverpflichtung**) und bei Schwierigkeiten an einem Arbeitsplatz, die möglicherweise in einer Auflösung des Dienstverhältnisses resultieren, den Verein so rechtzeitig zu informieren, dass zumindest noch ein gemeinsamer Gesprächstermin möglich ist (**Meldeverpflichtung**).
- (3) **Passive Mitglieder – „Dienstgeber/in“** sind verpflichtet, den vereinbarten jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgerecht einzubezahlen (**Beitragsverpflichtung**), sowie die in ihrem Haushalt tätigen Dienstnehmer/innen entsprechend den Richtlinien des Vereins (insbesondere in Hinblick auf faire Entlohnung, soziale Verantwortung und Arbeitssicherheit) zu beschäftigen (**Sozialverpflichtung**) und bei Schwierigkeiten in Bezug auf das Dienstverhältnis, die möglicherweise in einer Auflösung des Dienstverhältnisses resultieren, den Verein so rechtzeitig zu informieren, dass zumindest noch ein gemeinsamer Gesprächstermin möglich ist (**Meldeverpflichtung**).

### § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. der Delegierten,
  - c. Verlangen des/der Prüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss des/der Prüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG), wenn der Vorstand seiner Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung nicht zeitgerecht nachkommt oder nicht nachkommen kann,
  - e. Beschluss eines von mindestens einem Zehntel der Mitglieder bzw. der Delegierten ausschließlich zu diesem Zweck bestellten Sondervertreters,
  - f. Beschluss des Beirats gemäß §14 Abs. 7
  - g. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- innen acht Wochen statt.
- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Ein Rederecht für ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kann von der Versammlungsleitung erteilt werden. Das aktive Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung steht ausschließlich aktiven Mitgliedern bzw. deren Delegierten zu.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder
- b) Bestellung und ggf. Enthebung des Vorstands
- c) Bestätigung der Bestellung und ggf. Enthebung der Mitglieder des Beirats
- d) Bestellung und ggf. Enthebung der Prüfer
- e) Entgegennahme von Informationen des Vorstands über Tätigkeit und Gebarung des Vereins
- f) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die geprüfte Einnahmen-&Ausgabenrechnung
- g) Entgegennahme der Mitteilung der Prüfer über schwere Verstöße des Vorstands gegen Rechnungslegungspflichten
- h) Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht mit der Streitschlichtung zu betrauen.

### **§18: Datenschutz**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsicht in die Mitgliederliste.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die allgemeine Mitgliedereinsicht in seine/ihre persönlichen Daten in der Mitgliederliste beliebig zu beschränken.
- (3) Die Weitergabe von persönlichen Mitgliederdaten, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das betroffene Mitglied.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß §9 Abs.2 sind der/den für die Einberufung zuständigen Person/en die dazu notwendigen Daten, insbesondere Name, aktuelle Anschrift und Email-Adresse, aller zu diesem Zeitpunkt aktiven Mitglieder vom Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- (5) Es ist vom Vorstand ein/e qualifizierte/r Datenschutzbeauftragte/r zu bestellen.